

Satzung von

Israelplattform e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Israelplattform".
- (2) Er hat seinen Sitz in Dußlingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977, Förderung der Völkerverständigung, Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der israelisch/jüdischen Beziehungen in erster Linie zu Deutschland aber auch international. Des weiteren dient er zu Förderung internationaler Verbundenheit, der Toleranz und der Verständigung der Völker, insbesondere im Nahen Osten.

Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:

- a) Nutzung der neuen Medien, Multimediamöglichkeiten im Web 2.0
- b) Förderung des Jugend- und Schüleraustausches, sowie interkulturelle Begegnungen, die sich mit der Beziehungsbildung zu Israel/dem jüdischen Volk beschäftigen.
- c) Seminare und andere pädagogische Angebote
- d) Forschungsvorhaben im deutsch-israelischen Bildungs- und Beziehungsprozeß
- e) Förderung der Zusammenarbeit aller, die gleiche Ziele verfolgen
- f) Information der Öffentlichkeit über die vom Verein verfolgten Ziele
- g) Beratung, Austausch und Weiterleitung von Informationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahren und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.

(2) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins materiell oder ideell unterstützen will.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands werden die Geschäfte durch den bisherigen Vorstand weitergeführt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Nach § 30 BGB kann der Vorstand für weitere Aufgaben besondere Vertreter bestellen und abberufen. Solche Aufgaben umfassen insbesondere
4. Ausführung der Buchführung,
5. Erstellung von Berichten.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jedes zweite Jahr schriftlich oder mit Hilfe von elektronischen Medien einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere Jahresbericht und Jahresrechnung zur Beschußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie entscheidet ferner über

1. den Haushaltsplan
2. Aufgaben des Vereins
3. Satzungsänderungen
5. Ausschuß von Mitgliedern nach § 5 (5)
6. Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, die erschienen sind, oder über eine Audio- oder Videokonferenz teilhaben. Stimmabgabe kann auch mit elektronischen Medien oder auf schriftlichem Weg erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen nach § 33 BGB der 3/4-Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn eine 3/4-Mehrheit der Stimmen abgegeben werden, über elektronischen Medien oder schriftlich.

§ 7 Beirat

In den Beirat können Wissenschaftler und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf 4 Jahre berufen werden. Aufgabe des Beirats ist es, Vorstand und Mitgliederversammlung bei der Erfüllung des Satzungszweckes des Vereins zu beraten. Sitzungen des Beirats werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Diese kann auch in Form einer Video- oder Audiokonferenz stattfinden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschuß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vomin Dußlingen einstimmig beschlossen.